

Internationale Gärten e.V.– Göttingen

Gartenregeln

(Fassung: 17.11.2017)

1. Nutzung von Parzellen

1.1 Der Vorstand vergibt die Parzelle an das neue Mitglied. Dem neuen Mitglied wird die Gartenordnung erklärt.

1.2 Die Parzelle darf nur von dem Bewirtschafter oder/ und zum eigenen Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden.

Eine Teilung der Parzelle und/oder eine Übertragung der Parzelle auf andere durch den Bewirtschafter ist nicht möglich. Eine Teilung und/oder Übertragung der Parzelle auf andere Gartennutzer ist nur durch den Vereinsvorstand möglich .

1.3 Die zugewiesene Parzelle darf nur innerhalb ihrer Begrenzungen bewirtschaftet werden.

Da alle Parzellen von mehreren Seiten zugänglich sein sollen, ist der Geländestreifen am Zaun und die Wege zwischen den Parzellen in voller Breite frei zu halten. Ausnahme: Die Parzellen im Friedensgarten können sich auf der Seite des Zaunes bis zum Zaun ausdehnen.

1.4 Der Nutzer darf auf seiner Parzelle ausschließlich Pflanzenproduktion betreiben (Blumen, Früchte und Gemüse). Die Haltung jeder Art von Tieren, außer Bienenhaltung, ist auf den Parzellen nicht erlaubt. Für die Bienenhaltung wird eine Fläche vom Verein zugewiesen. Private Bienenhaltung ist nicht erlaubt.

1.5 Gemäß den Zielen des Vereins sind die Gärten bzw. die Parzellen „ökologisch“ zu bewirtschaften. Jedes Mitglied, das eine Parzelle bebaut, ist verpflichtet, die Landfläche in diesem Sinne zu pflegen.

Darunter ist zu verstehen, dass ein Anbau von Gemüse und Pflanzen nur mit natürlichen Mitteln gefördert werden darf. Dies soll durch

_die Art des Anbaus der Pflanzen,

_den Einsatz von natürlichen Mitteln zur Düngung,

_die Förderung von Nützlingen,

_einen Pflanzenschutz ohne Stoffe, die für Menschen oder Tiere giftig sind

erreicht werden.

Jeder Parzellenbesitzer ist gehalten, regelmäßig eine erkennbare Aktion auf der Parzelle zu betreiben. Hierzu zählen Umgraben, Pflanzen, Säen. Bei Nicht-Einhaltung erfolgt Rückgabe der Parzelle automatisch. Die Teilnahme an Gemeinschaftsaktionen ist gewünscht.

1.6 Die Flächen dürfen nur für den privaten Eigenverbrauch bewirtschaftet werden.

Eine kommerzielle Nutzung der Parzelle bzw. eine kommerzielle Verwendung der Produkte - auch für den eigenen Vertrieb - ist nicht erlaubt. Eine solche Nutzung widerspricht den gemeinnützigen Zielen des Vereins.

1.7 Jeder darf nur auf seiner eigenen Parzelle ernten.

Niemand darf ohne Erlaubnis von der Parzelle anderer Bewirtschafter ernten.

Ein Nutzer kann nur Personen, die zum eigenen Haushalt gehören, zum Ernten beauftragen.

1.8 Gemeinschaftsparzellen werden von Arbeitsgruppen gepflegt und genutzt. Die Art der Nutzung wird von diesen Gruppen festgelegt.

Auf diesen Flächen dürfen ausschließlich die Mitglieder der betreffenden Arbeitsgruppen ernten.

1.9 Plant ein Mitglied irgendeine Bebauung seiner Parzelle (z.B. Gewächshaus, Zelt, Folien), hat er den Vorstand um Erlaubnis zu fragen. Der Vorstand entscheidet.

Nicht genehmigte Bauten müssen auf Verlangen des Vorstands in einer vom Vorstand festgesetzten Frist entfernt werden.

1.10 Will ein Nutzer seine Parzelle zurückgeben, hat er dies dem Vorstand spätestens 1 Monate vorher anzukündigen.

Die Parzelle muß in einem aufgeräumten Zustand zurückgegeben werden.

Abfall und Sperrmüll auf der Parzelle sind durch den Nutzer aus dem Garten sachgemäß zu entfernen.

Die Parzelle wird dem Vorstand vor Ort übergeben.

1.11 Es wird in jedem Jahr mindestens eine angekündigte Besichtigung der Gärten durch den Vorstand geben, um u.a. die Einhaltung der Gartenregeln zu überprüfen.

Die Parzellennutzer müssen zu diesem Termin im Garten anwesend sein, um Ideen, Wünsche und Probleme persönlich besprechen zu können.

1.12 Werden die Gartenregeln nicht eingehalten, muss der Nutzer seine Parzelle abgeben.

Die Entscheidung wird durch die Mitglieder des jeweiligen Gartens und den Vorstand gefällt.

Vor der Kündigung durch den Vorstand ist eine zweimalige schriftliche Mahnung durch den Vorstand gegenüber dem betroffenen Parzellennutzer notwendig.

1.13 Die Gartenregeln sollen jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und ggf. entsprechend abgeändert werden.

Werden die Gartenregeln aktualisiert, soll die gültige Fassung den Parzellennutzern zur Kenntnisnahme und Beachtung zugestellt werden.

2. Schäden

2.1 Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch seine Gäste oder Freunde verursacht werden. Die Teilnahme an Angeboten des Vereins ist freiwillig und geschieht auf eigene Gefahr.

2.2 Eltern haften für Ihre Kinder. Alle Mitglieder, die im Auftrag des Vereins Aufgaben übernehmen, sind aufsichtspflichtig für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Unfallquellen müssen sofort dem Vereinsbüro/Vorstand gemeldet werden.

3. Gemeinschaft und Gemeinschaftsarbeiten

3.1 Die "Internationalen Gärten" verstehen sich als Orte der Begegnung und des solidarischen Miteinanders. Sie wollen Menschen zusammenführen und ihnen u.a. die Möglichkeit von sozialer Nähe und Wohlbefinden sowie den Erwerb interkultureller Kompetenz bieten. Die Internationalen Gärten verstehen sich als „multikulturelle Welt im Kleinen“.

Daher ist die Nutzung einer Parzelle in den „Internationalen Gärten“ mit einem Interesse an der Gemeinschaft in den Gärten und an gemeinsame Aktivitäten in den Gärten verbunden.

3.2 Alle Vereinsmitglieder (sowohl die, die Parzellen bewirtschaften als auch jene, die keine Parzelle haben) sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten zusammen die anfallenden Arbeiten zu leisten.

4. Gartengeräte, Gartenanlagen. Kraftfahrzeuge

4.1 Jeder ist verpflichtet nach der Arbeit die benutzten Geräte zu säubern und aufzuräumen. Gartenanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

4.2 Eine Befahrung des Gartengeländes mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

5. Feste mit Freunden, Familie oder Besuchern

5.1 Feste sind willkommen. Sie müssen vom Vorstand genehmigt werden.

5.2 Sie müssen 14 Tagen vorher angemeldet werden, so dass sich die anderen Mitglieder rechtzeitig darauf einstellen können.

5.3 a) Feste können nur dann genehmigt werden, wenn ein **Vereinsmitglied** während des Festes anwesend ist und die Verantwortung übernimmt.

5.3 b) Alle GartennutzerInnen sind aufgefordert mit den Ressourcen sparsam umzugehen (z.B. Wasser).

6. Rücksicht auf Nachbarn

Bei allen Aktivitäten im Garten müssen wir die Interessen unserer Vereinsmitglieder sowie der Nachbarn unserer Gärten berücksichtigen.

Die Mitglieder dürfen in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr (Mittagsruhe) und nach 19:00 Uhr keinen Lärm verursachen.

An Sonn- und Feiertage dürfen Rasenmäher und andere lärmende Geräte nicht benutzt werden.

7. Abfälle

Bei der Gartennutzung sollte generell möglichst wenig Abfall entstehen. So sollte zum Beispiel

_wenig oder gar kein Plastikgeschirr, Einwegflaschen o.ä. verwendet,

_Folien auf den Parzellen sparsam oder am besten gar nicht eingesetzt werden.

Jeder beseitigt seine Abfälle und die seiner Kinder, Freunde und Besucher.

8. Lehmkerereordnung

Imkerverordnung für Lehmkerereien der Internationalen Gärten Geismar und Friedensgarten Grone (Stand 7.August 2014)

Um die Erfahrungen aus den Lehmkerereien der Internationalen Gärten in Göttingen zu bündeln und in die laufende Arbeit des Vereins einzubetten, z.B. in die Gartenregeln des Vereins einzuordnen, hat der Vorstand nach Konsultation mit den Mitgliedern der beiden Imkereien folgende Arbeitsrichtlinien vorgegeben:

1. Die Lehmkererei ist ein Projekt des Vereins Internationale Gärten e.V. – Göttingen. Zurzeit gibt es zwei Lehmkerereien mit jeweils einer Imkergruppe (im Int. Garten Geismar und im Friedensgarten Grone). Es gibt ein übergeordnetes Konzept des Vereins für beide Lehmkerereien. Das Konzept findet seine praktische Umsetzung durch die Zielsetzung der Lehmkerereiverordnung.

2. Folgende Zielsetzungen beschreiben das Konzept der beiden Lehmkerereien:

- Kennenlernen des Berufsfeldes Imkererei und Nachwuchsförderung
- Praktizieren von Bienenhaltung in den Internationalen Gärten oder deren Umfeld
- Förderung des Wissensaustauschs zwischen Mitgliedern der Internationalen Gärten anhand eines konkreten Umwelt- und Naturschutzthemas

- Stärkung und Belebung der Selbstversorgungstradition
- Stärkung der Einbindung der Mitglieder in ihre natürliche Umwelt und Förderung des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge und Biologische Vielfalt.
- Weitergabe von Erfahrungen der Lehrimkereien an das bundesweite Netzwerk Interkulturelle Gärten und an andere Interessierte

3. Jede Imkergruppe kann eigene Ideen entwickeln und eigenständig für deren Realisierung sorgen. Außerdem regelt jede Imkergruppe ihre eigene interne, die Imkerei bezogene Aufgabenverteilung. In der Außenkommunikation, in Veröffentlichungen und auf allen Imkereiprodukten, tragen beide Imkereien die Kennzeichnung „**Lehrimkerei der Internationalen Gärten Göttingen**“ mit dem Logo des Vereins. Weiterhin sollte auf allen Honiggläsern der Hinweis stehen aus welcher Vereinsimkerei der Honig stammt. Für die Etiketten der Honiggläser können die einzelne Imkereien ihr eigenes Design entwickeln.

4. Alle von der Imkerverordnung abweichenden Absprachen und Vereinbarungen bedürfen der Rücksprache mit dem Vereinsvorstand und dessen Beauftragten.

5. Die Lehrimkereigruppen können für ihr Projekt selbst Anträge vorbereiten oder Spenden einwerben. Alle Anträge laufen über den Verein und die Spenden werden auf das Vereinskonto überwiesen. Die Imkereien sollen ihre neuen Vorschläge, Projekte und geplanten Anträge, frühzeitig dem Vereinsbüro vorlegen sowie den Vorstand informieren.

6. Alle Einnahmen (Geldspenden oder Sachmittelspenden) und Mittelausgaben beider Imkereien werden über die Vereinskasse abgewickelt.

7. Alle Investitionen müssen dem Verein mit Belegen vorgelegt werden. Obwohl das primäre Ziel der Imkereien nicht die Produktion von Honig und anderen Imkereiprodukte ist, sollten sich die Imkereien bemühen sich finanziell selbst zu tragen.

8. Die Imkereien legen am Ende eines jeden Kalenderjahres ihre Wirtschaftsleistung vor. Die Wirtschaftsleistung besteht mindestens aus: der Anzahl der Bienenvölker, dem gesamten jährlichen Honigertrag, allen getätigten Investitionen sowie einer Einschätzung der Stundenzahl für die angefallenen Arbeiten. Eine Inventarliste muss geführt werden. Die Imkereien und deren gesamtes Inventar sind und bleiben Vereinseigentum.

9. Die Beteiligung der Lehrimkereigruppen am Ertrag der Honigproduktion:
Der gesamte Honigertrag ist Vereinseigentum. Der Verein überlässt davon 25% den Imkerinnen und Imkern als Aufwandsentschädigung. Im Gegenzug verpflichten sich die Imkerinnen und Imker den restlichen Ertrag (abzüglich 20 x 500gr. Gläser, je Imkerei/Jahr die im Vereinsbüro abgegeben werden müssen für den Büroverkauf und Geschenke zu Repräsentationszwecken) zu verkaufen und den gesamten Verkaufserlös ohne Abzüge an den Verein zu überweisen. Die Imkereien können höchstens 50% des gesamten Verkaufserlöses als Reinvestition vom Verein zurückerhalten.

10. Jede Imkereigruppe kann die Verteilung ihres Honiganteils innerhalb der Gruppe selbst regeln. Spenden an Imkereihelfer_innen, Nachbar_innen, etc...sollen aus dem Imkereiateil kommen. Geschenke sind zu dokumentieren.

11. Der Verein nimmt aus seinen Anteil Honig für seine vereinsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit. Geschenke sind zu dokumentieren.

12. Die Lehrimkereien akzeptieren die Zielsetzung der nachhaltigen Einbindung von Jungimker_innen sowie der Nachwuchsförderung.
13. Mindestens einmal im Jahr sollten Aktionen im Sinne einer stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsarbeit angeboten werden (z.B. Honigfest, Empfang von Imker_innen, Empfang von Schulklassen, Empfang von Multiplikator_innen, etc.).
14. Die Imkereien bewahren im Vereinsbüro je einen Schlüssel für alle Imkereiräume auf. Im Vereinsbüro liegen für alle Vereinsräume Schlüssel, auch für den Notfall.
15. Der Vereinsvorstand benennt ein bis zwei Mitglieder des Vorstands, die nicht zu einer der beiden Imkereien gehören oder ein bis zwei Mitglieder des Vereins als verantwortliche Ansprechpersonen für beide Lehrimkereien des Vereins. Aufgabe dieser Imkereibeauftragten ist die Förderung des Austausches zwischen beide Imkereien, die Moderation von Gesprächen im Streitfall sowie die Unterstützung der Imkereien bei der Umsetzung der Imkereiverordnung.
16. Bei Verstoß gegen die Imkereiverordnung kann der Vorstand, in Absprache mit den Imkereibeauftragten, eine Sanktion aussprechen. Bei dieser Absprache sind Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied in einer der beiden Imkereien sind, ausgeschlossen.
17. Diese Imkereiverordnung wird als ein Teil der Gartenregeln in die Gartenordnung des Vereins aufgenommen. Die Imkereiverordnung gilt als verbindliche Arbeitsgrundlage. Die Imkergruppen können sie gemäß ihrer Erfahrungen, in Absprache mit den Mitglieder sowie dem Vereinsvorstand weiterentwickeln.

Der Vorstand, Göttingen, am 17.11.2017